



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 29. September 2011

15.9.2011	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste – Fahrberechtigungs Zuständigkeitsgesetz (FZG) –	252
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9231-4	
15.9.2011	Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes	252
	Ändert Ges. vom 9. Februar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-4	
16.9.2011	Gesetz zur Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetzes	253
	Ändert Ges. vom 13. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-5	
9.8.2011	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds	254
	Ändert LVO vom 12. März 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-2-27	
4.9.2011	Landesverordnung über die zuständige Stelle nach der Aufwendungserstattungs-Verordnung	255
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-36	
8.9.2011	Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (Medizinische Infektionspräventionsverordnung – MedIpVO)	256
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-5	
15.9.2011	Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung – FahrbVO)	260
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9231-4-1	
16.9.2011	Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“	266
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein	267
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	268

1488/2011

Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die
Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste
– Fahrberechtigungszuständigkeitsgesetz (FZG) –

Vom 15. September 2011

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9231-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen

Hilfsdienste – Fahrberechtigungszuständigkeitsgesetz (FZG) – vom 13. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 501)*) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. September 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister

für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Klaus Schlie
Innenminister

Jost de Jager
Minister

für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9231-3

1487/2011

Gesetz
zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes*)

Vom 15. September 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu §§ 35 bis 38 erhalten folgende Fassung:

„§ 35 Wahl und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

§ 36 Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

§ 37 Satzung

§ 38 Beirat“

2. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Wahl und Amtszeit der oder des
Landesbeauftragten für Datenschutz

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Der Landtag kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz

*) Ändert Ges. vom 9. Februar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-4

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.“

3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann jederzeit die Entlassung verlangen.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt wird.

(4) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz in ihren Sitzungen verlangen.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der in der Anstalt beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter und ernennt die Beamtinnen oder Beamten der Anstalt.“

4. Der bisherige § 36 wird § 37.

5. Der bisherige § 37 wird § 38. Der bisherige § 38 wird gestrichen.

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben in Unabhängigkeit wahr und ist nur dem Gesetz unterworfen. Die §§ 50 bis 52 des Landesverwaltungsgesetzes sind nicht anzuwenden; im Übrigen sind die Rechtsvorschriften, die für die der Aufsicht des Landes unterstehenden rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts gelten, anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden 2 bis 6.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. September 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Klaus Schlie
Innenminister

1491/2011

**Gesetz
zur Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetzes*)
Vom 16. September 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Oberflächenwasserabgabegesetzes**

Das Oberflächenwasserabgabegesetz vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Bemessungsgrundlagen, Erfassung der Wasserentnahmen) wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Abgabe für Entnahmen, die ausschließlich der

Wasserkraftnutzung dienen und bei denen das Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird, 0,00077 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers, wenn bei der Benutzung des Gewässers die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Wasserlebewesen getroffen worden sind.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Artikel 2
Übergangsregelung**

Die nach § 2 Abs. 2 des nach Artikel 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes geänderten Oberflächenwasserabgabegesetzes geforderten Maßnahmen zum Stand der Technik sind unverzüglich einzuleiten und müs-

*) Ändert Ges. vom 13. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-5

sen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umgesetzt sein. Sofern Verzögerungen vom Abgabepflichtigen nicht zu vertreten sind, kann auf Antrag der Zeitraum durch die oberste Wasserbehörde angemessen verlängert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. September 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Jost de Jager
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds*)

Vom 9. August 2011

Aufgrund des § 11 Abs. 4 sowie des § 12 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds vom 12. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Juli 2010“ durch das Datum „1. September 2011“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Datum „14. August 2010“ durch das Datum „15. September 2011“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe und die Staffelung der Beiträge zum Tierseuchenfonds werden für jeden Tierbestand wie folgt festgesetzt:

	je Tier EUR
1. für Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
bis zu 500 Tieren	4,95
von 501 und mehr Tieren	5,30
2. für Pferde	
bis zu 50 Tieren	3,80
von 51 und mehr Tieren	4,45
3. für Schweine	
bis zu 1000 Tieren	2,05
von 1001 und mehr Tieren	2,15
4. für Geflügel	
bis zu 25 Tieren	beitragsfrei
von 26 und mehr Tieren für Masthähnchen, Jung- hennen, Fasane, Rebhühner,	

*) Ändert LVO vom 12. März 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-2-27

Wachteln und Tauben	0,0210	6. für Ziegen	
für Legehennen, sonstige		bis zu 300 Tieren	2,35
Hühner und Perlhühner	0,0452	von 301 und mehr Tieren	2,40"
für Puten, Enten, Gänse		b) In Satz 2 wird das Datum „1. Juni 2011“	
und Laufvögel	0,1393	durch das Datum „1. Juli 2012“ ersetzt.	
5. für Schafe		Artikel 2	
bis zu 300 Tieren	1,75	Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-	
von 301 und mehr Tieren	1,80	dung in Kraft.	

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. August 2011

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

**Landesverordnung
über die zuständige Stelle nach der Aufwendererstattungs-Verordnung
Vom 4. September 2011**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-36

Aufgrund § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsge-
setzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Auf-
wendererstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975
(BGBl. I S. 1896), zuletzt geändert durch Artikel 9
des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I
S. 2959), für das Gebiet des Landes Schleswig-
Holstein ist die Landrätin oder der Landrat des
Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 2

Die Befugnis, nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landes-
verwaltungsgesetzes die zuständige Stelle nach
der Aufwendererstattungs-Verordnung zu be-
stimmen, wird auf die für Soziales zuständige
oberste Landesbehörde übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-
dung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. September 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Arbeit, Soziales und Gesundheit

**Landesverordnung
über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen
(Medizinische Infektionspräventionsverordnung – MedIpVO)**

Vom 8. September 2011

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-5

Aufgrund von § 23 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen und
5. Tageskliniken.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Träger des Krankenhauses oder einer anderen medizinischen Einrichtung ist verpflichtet, die betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionalen Voraussetzungen für die Einhaltung der Grundsätze der Hygiene sicherzustellen und für die Durchführung der notwendigen hygienischen Maßnahmen zu sorgen. Dabei hat die Leitung der Einrichtung gemäß § 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (www.rki.de, siehe dort Infektionsschutz, Krankenhaushygiene) zu beachten.

(2) Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Anforderungen erfolgt in medizinischen Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 insbesondere durch

1. Einrichtung einer Hygienekommission (§ 3),
2. Sicherstellung der Mitarbeit einer Krankenhaushygienikerin oder eines Krankenhaushygienikers (§ 4),
3. Beschäftigung von Hygienefachkräften (§ 5),
4. Bestellung hygienebeauftragter Ärztinnen und Ärzte (§ 6),
5. Bestellung Hygienebeauftragter in der Pflege (§ 6),
6. Aus- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten und Pflegepersonal auf dem Gebiet der Hygiene (§ 9).

(3) Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Anforderungen erfolgt in medizinischen Einrichtungen nach § 1 Nr. 2, 4 und 5 insbesondere durch

1. Beratung durch eine Hygienefachkraft (§ 5),
2. Bestellung einer hygienebeauftragten Ärztin oder eines hygienebeauftragten Arztes (§ 6),
3. Bestellung einer oder eines Hygienebeauftragten bei medizinischem Assistenzpersonal (§ 6),
4. Aus- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten und Assistenzpersonal auf dem Gebiet der Hygiene (§ 9).

(4) Die Ausstattung mit Hygienefachpersonal ist vom Träger der Einrichtung sicherzustellen. Sie muss dem Risikoprofil der Einrichtung im Sinne der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen (Bundesgesundheitsblatt Nr. 52 vom 20. August 2009) entsprechen, wenn nicht durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Beim Hygienefachpersonal nach den §§ 4 bis 6 sind die Voraussetzungen nach Satz 1 bis 31. Dezember 2016 zu erfüllen.

(5) Die ärztliche Leitung der jeweiligen Einrichtung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen.

(6) Bauvorhaben sind bereits in der Planungsphase durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker zu bewerten. Das Inventar in allen für die Diagnostik und Therapie bestimmten Räumen, in denen mit einer Kontamination von Körperflüssigkeiten und sonstigen erregerrhaltigen Materialien zu rechnen ist, muss feucht zu reinigen und desinfizierbar sein. Kritische Anlagen sowie raumlufttechnische und wassertechnische Anlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu warten und regelmäßig hygienischen Überprüfungen zu unterziehen. Die Anlagen dürfen nur von entsprechend geschultem Personal betrieben und gewartet werden.

§ 3

Hygienekommission

(1) Die Hygienekommission unterstützt die ärztliche Leitung einer stationären medizinischen Einrichtung bei ihrer Aufgabe. Sie befasst sich mit grundsätzlichen krankenhaushygienischen Angelegenheiten und hat insbesondere

1. darauf hinzuwirken, dass Hygienepläne gemäß § 23 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz aufgestellt, fortgeschrieben und eingehalten werden,

2. die Kriterien für die Erfassung und Bewertung von Krankenhausinfektionen gemäß § 23 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes festzulegen,
3. zu regeln, durch wen und innerhalb welcher Zeit bei Verdacht auf Vorliegen einer Krankenhausinfektion die Hygienefachkräfte, die Krankenhaushygienikerin oder der Krankenhaushygieniker und die oder der Hygienebeauftragte zu unterrichten sind,
4. in Abstimmung mit der Krankenhaushygienikerin oder dem Krankenhaushygieniker geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Krankenhausinfektionen vorzuschlagen, und
5. den hausinternen Fortbildungsplan für das Krankenhauspersonal auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene festzulegen.

(2) Der Hygienekommission gehören als Mitglieder an:

1. die ärztliche Leitung,
2. die Pflegedienstleitung,
3. die Verwaltungsleitung,
4. die Technische Leitung,
5. die Krankenhaushygienikerin oder der Krankenhaushygieniker,
6. die oder der hygienebeauftragte Ärztin oder Arzt,
7. eine Hygienefachkraft.

In Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 ist insbesondere zu Aspekten des Antibiotikaeinsatzes zusätzlich eine medizinische Mikrobiologin oder ein medizinischer Mikrobiologe des von der Einrichtung beauftragten Diagnostiklabors in die Hygienekommission aufzunehmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesundheitsamtes gehört der Hygienekommission als Gast mit beratender Stimme an. Die Hygienekommission kann weitere Fachkräfte, wie die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, die Krankenhausapothekerin oder den Krankenhausapotheker und die Leitung von hauswirtschaftlichen Bereichen hinzuziehen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Hygienekommission mindestens halbjährlich, im Übrigen nach Bedarf ein. Bei gehäuftem Auftreten von Krankenhausinfektionen und bei besonderen die Hygiene betreffenden Vorkommnissen beruft sie oder er die Hygienekommission unverzüglich ein. Gleiches gilt, wenn ein Drittel der Mitglieder aus einem dieser Gründe die Einberufung verlangt.

(4) Die Hygienekommission soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Krankenhaushygienikerin,
Krankenhaushygieniker

(1) Die Krankenhaushygienikerin oder der Krankenhaushygieniker koordiniert die Prävention und Kon-

trolle von Krankenhausinfektionen. Sie oder er berät die Leitung und die ärztlich und pflegerisch Verantwortlichen eigenständig in allen Fragen der Krankenhaushygiene, bewertet die vorhandenen Risiken und schlägt Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen vor.

(2) Die Aufgaben der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers werden von Fachärztinnen und Fachärzten für Hygiene und Umweltmedizin oder von Fachärztinnen und Fachärzten für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie wahrgenommen. Hiervon abweichend kann diese Aufgabe auch von Fachärzten mit speziellen Kenntnissen gemäß den Anforderungen der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen zu Qualifikation und Aufgaben des Krankenhaushygienikers wahrgenommen werden.

(3) Die Mitarbeit einer Krankenhaushygienikerin oder eines Krankenhaushygienikers ist

1. in Krankenhäusern der Schwerpunktversorgung und der Maximalversorgung durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
2. in den übrigen Einrichtungen durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder durch externe Beratung

sicherzustellen. Eine hauptamtliche Tätigkeit besteht, wenn der überwiegende Teil der Berufstätigkeit in dieser Funktion ausgeübt wird.

(4) Die Beschäftigungszeit und der Beratungsumfang der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers richten sich nach dem Risikoprofil der Einrichtung. Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 gewährleistet ist. Bei der hauptamtlichen Beschäftigung einer Krankenhaushygienikerin oder eines Krankenhaushygienikers können Kooperationen mit anderen Krankenhäusern eingegangen werden. Für Krankenhäuser der Maximalversorgung ist mindestens eine Krankenhaushygienikerin oder ein Krankenhaushygieniker je Standort erforderlich, die oder der in Vollzeit hauptamtlich beschäftigt ist. Diese oder dieser wird durch weitere Assistenzärztinnen oder Assistenzärzte unterstützt.

§ 5

Hygienefachkraft

(1) Hygienefachkräfte in medizinischen Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 unterstehen der fachlichen Weisung einer hauptamtlichen Krankenhaushygienikerin oder eines hauptamtlichen Krankenhaushygienikers. Bei Beratung durch eine externe Krankenhaushygienikerin oder einen externen Krankenhaushygieniker unterstehen sie der ärztlichen

Leitung des Krankenhauses und üben ihre Aufgaben in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Krankenhaushygienikerin oder dem Krankenhaushygieniker aus. Hygienefachkräfte in medizinischen Einrichtungen nach § 1 Nr. 2, 4 und 5 üben ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der hygienebeauftragten Ärztin oder dem hygienebeauftragten Arzt aus.

(2) Hygienefachkräfte sind staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung und Weiterbildung zur Hygienefachkraft.

(3) Die Hygienefachkräfte haben insbesondere

1. mit den Hygienebeauftragten bei der Überwachung der Krankenhaushygiene und krankenhaushygienischen Maßnahmen zusammenzuarbeiten,
2. regelmäßig und auch anlassbezogen die Stationen, die diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereiche und die Ver- und Entsorgungsbereiche zu besichtigen,
3. die Ärztinnen oder Ärzte, das Pflegepersonal, die Technische Leitung und die Verwaltungsleitung über Verdachtsfälle von Krankenhausinfektionen zu unterrichten,
4. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über angeordnete Hygienemaßnahmen und deren Gründe zu unterrichten,
5. die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu überwachen,
6. bei der Aufnahme hygienischer Anforderungen in die Pflegestandards mitzuwirken,
7. die Surveillance von Krankenhausinfektionen gemäß § 23 Infektionsschutzgesetz durchzuführen,
8. die Surveillance von Erregern mit Resistenzen und Multiresistenzen gemäß § 23 Infektionsschutzgesetz zu unterstützen,
9. bei epidemiologischen Untersuchungen mitzuwirken,
10. bei der Fachaufsicht über die Desinfektions- und Sterilisationsgeräte, über die Bettenaufbereitung und über die Krankenhausreinigung mitzuwirken,
11. die Analyse und Bewertung mikrobiologischer Befunde und anderer gesundheitsgefährdender Gegebenheiten bei Patienten und deren Umgebung zu unterstützen,
12. in Zusammenarbeit mit den hygienebeauftragten Ärztinnen oder Ärzten und der Krankenhaushygienikerin oder dem Krankenhaushygieniker Infektionsketten und Infektionsursachen

zu erforschen sowie die Gegenmaßnahmen einzuleiten,

13. bei der hausinternen Fortbildung des Krankenhauspersonals in der Krankenhaushygiene mitzuwirken.

(4) Hygienefachkräfte sind in einer der Risikoeinstufung entsprechenden Anzahl zu beschäftigen. Dafür ist die Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen anzuwenden. Die Beschäftigungszeit muss die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 gewährleisten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Zusammenschlüsse von Krankenhäusern einrichtungsübergreifend Hygienefachkräfte beschäftigen.

§ 6

Hygienebeauftragte

(1) Hygienebeauftragte Ärztinnen oder Ärzte sind Ansprechpartner und Multiplikatoren und unterstützen das Hygienefachpersonal in ihrem Verantwortungsbereich.

Sie wirken

1. bei der Einhaltung der Regeln der Hygiene und Infektionsprävention mit und regen Verbesserungen der Hygienepläne und Funktionsabläufe an,
2. bei der hausinternen Fortbildung des Krankenhauspersonals in der Krankenhaushygiene mit. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie im erforderlichen Umfang freizustellen.

(2) Hygienebeauftragte Ärztinnen oder Ärzte müssen über eine mindestens zweijährige ärztlich-klinische Berufserfahrung sowie über Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Hygiene und der Medizinischen Mikrobiologie verfügen sowie an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

(3) In jeder medizinischen Einrichtung ist mindestens eine in der Einrichtung tätige Ärztin oder ein Arzt zur hygienebeauftragten Ärztin oder zum hygienebeauftragten Arzt zu bestellen. In Krankenhäusern mit mehreren Fachabteilungen ist für jede Fachabteilung eine hygienebeauftragte Ärztin oder ein hygienebeauftragter Arzt zu benennen, wenn sich aus dem Risikoprofil der Fachabteilung ein besonderes Infektionsrisiko ableiten lässt.

(4) Hygienebeauftragte in der Pflege und beim medizinischen Assistenzpersonal fungieren als Multiplikatoren hygienerelevanter Themen auf den Stationen oder in den Funktionsbereichen. Hygienebeauftragte in der Pflege sind staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit mehrjähriger Berufserfahrung.

§ 7

Erfassung und Bewertung von nosokomialen Infektionen, resistenten Erregern und Antibiotikaeinsatz

(1) Die Umsetzung der Erfassung und Bewertung von nosokomialen Infektionen und von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen nach § 23 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes hat mit validierten Verfahren, wie dem von der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut empfohlenen Krankenhaus-Infektions-Surveillance-System (KISS, www.nrz-hygiene.de), zu erfolgen.

(2) In den in § 23 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes genannten medizinischen Einrichtungen werden die Daten zu nosokomialen Infektionen unter Anleitung der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers so aufbereitet, dass Infektionsgefahren aufgezeigt und Präventionsmaßnahmen abgeleitet und in das Hygienemanagement aufgenommen werden können.

(3) Daten zu Antibiotikaresistenzen und zu Art und Umfang des Antibiotikaverbrauchs müssen nach § 23 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes erfasst, unter Beteiligung einer klinisch-mikrobiologisch und klinisch-pharmazeutischen Beratung bewertet und Konsequenzen für das Ordnungsmanagement abgeleitet werden.

(4) Die erfolgten Änderungen der Organisations- und Funktionsabläufe müssen jährlich im Rahmen des Qualitätsmanagements evaluiert werden.

§ 8

Hygieneplan

(1) Der Hygieneplan nach § 23 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes enthält Hygieneanweisungen für alle Bereiche, in denen Maßnahmen der Infektionsprävention zu beachten sind.

(2) Hygieneanweisungen sind für jede Krankenstation, die Funktionsbereiche und die operativen Bereiche zu erstellen.

(3) Der Hygieneplan ist regelmäßig dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft anzupassen. Die anhand der Bewertung der erfassten Krankenhausinfektionen gemäß § 23 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Aktualisierung zu berücksichtigen. Der Hygieneplan ist in der jeweils geltenden Fassung allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtung so zur Kenntnis zu geben, dass Aktualisierungen wahrgenommen und umgesetzt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Einhaltung des Hygieneplanes zu verpflichten und müssen stets die Gelegenheit haben, den jeweils geltenden Hygieneplan einzusehen.

§ 9

Fortbildung

(1) Krankenhaushygienikerinnen und Krankenhaushygieniker nach § 4 sowie Hygienefachkräfte nach

§ 5 sind verpflichtet, sich mit dem aktuellen Stand der Krankenhaushygiene vertraut zu machen und mindestens im Abstand von zwei Jahren an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Fortbildung des sonstigen Personals in medizinischen Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 und 3 und der Hygienebeauftragten nach § 6 über Grundlagen und Zusammenhänge der Krankenhaushygiene ist Aufgabe der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers und der Hygienefachkräfte im Rahmen des von der Hygienekommission festgelegten Fortbildungsplanes. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung muss die Gelegenheit zur Teilnahme an den für sie bestimmten Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene gegeben werden.

(3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von medizinischen Einrichtungen nach § 1 Nr. 2, 4 und 5 muss die Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene gegeben werden.

§ 10

Aufzeichnungen, Akteneinsicht, Zutrittsrecht

(1) Krankenhaushygieniker, Hygienebeauftragte und Hygienefachkräfte haben das Recht, Unterlagen des Krankenhauses einschließlich der Patientenakten, auch in digitaler Form, einzusehen und alle Krankenhausbereiche zu betreten, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Die Aufzeichnungen zur Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen nach § 23 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes sind der Krankenhaushygienikerin oder dem Krankenhaushygieniker, der hygienebeauftragten Ärztin oder dem hygienebeauftragten Arzt und der Hygienekommission in regelmäßigen Abständen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich, bekannt zu geben.

§ 11

Weitergabe von infektionsschutzrelevanten Informationen

Bei Verlegung, Überweisung oder Entlassung von Patientinnen und Patienten sind Informationen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme an Einrichtungen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben, die aufnehmende Einrichtung oder an die weiterbehandelnde niedergelassene Ärztin oder den weiterbehandelnden niedergelassenen Arzt weiterzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldvorschriften)

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 Infektionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 4 und 5 kein Fachpersonal beschäftigt,
2. entgegen § 7 keine Bewertung der erfassten Daten zu nosokomialen Infektionen, Antibiotikaresistenzen und Antibiotikaverbrauch vornimmt,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. September 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

3. entgegen § 11 infektionsschutzrelevante Informationen nicht weitergibt.

§ 13

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung wird auf die oberste Gesundheitsbehörde übertragen.

§ 14

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister

für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Landesverordnung

über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung – FahrbVO)

Vom 15. September 2011

GS Schl.-H. II, Gl.Nr.B 9231-4-1

Aufgrund des § 6 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl I S. 1213), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Fahrberechtigung

(1) Die Fahrberechtigung nach § 2 Abs. 10 a StVG für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einrichtungen des Katastrophenschutzes wird auf Antrag von den Behörden nach § 2 erteilt. Anerkannte Rettungsdienste sind:

1. Die Einheiten des Rettungsdienstes der kommunalen Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218),
2. die mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten nach § 6 Abs. 3 Satz 2 RDG und
3. die von den kommunalen Rettungsdienstträgern für die Bewältigung besonderer Lagen eingebundenen Einrichtungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Ret-

tungsdienstgesetzes (DVO-RDG) vom 20. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 681, ber. S. 848), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575).

(2) Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person nach einer Einweisung in einer Abschlussfahrt von mindestens 45 Minuten Dauer (praktische Prüfung) die Befähigung nachgewiesen hat, Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t sicher zu führen. Der Inhalt der Einweisung sowie die Anforderungen an das zur Einweisung und zur Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug ergeben sich aus Anlage 1. Über die Befähigung stellt die Person, die die Abschlussfahrt abnimmt, eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 aus.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erteilung einer bundesweit gültigen Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 7,5 t nicht übersteigt.

(4) Die Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t wird nach dem Muster der

Anlage 3 und für Einsatzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. Abweichungen von den Mustern sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordern.

§ 2 Zuständigkeit

Die Fahrberechtigungen nach dieser Verordnung erteilen

1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in ihrem Gebiet und die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden sowie
2. die Landrätinnen oder Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte
 - a) für die Mitglieder ihrer Rettungsdiensteinheiten, für die Mitglieder der von ihnen nach § 6 Abs. 3 RDG Beauftragten und für die Mitglieder der von ihnen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 DVO-RDG eingebundenen Einrichtungen, sowie
 - b) für die Mitglieder des Katastrophenschutzdienstes nach § 11 Abs. 1 und 3 Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), und für die Mitglieder des Technischen Hilfswerks.

Die Behörden nach Satz 1 sind für die Überprüfungen nach § 2 Abs. 16 Satz 3 StVG zuständig und

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. September 2011

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Arbeit, Soziales und Gesundheit

berechtigt, die dort genannten Auskünfte einzuholen.

§ 3 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Übergangsvorschrift

Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, die aufgrund der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 20. Mai 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 446) erteilt worden sind, gelten als Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t nicht übersteigt, nach dieser Verordnung fort.

§ 5 Subdelegation

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung wird auf das Innenministerium übertragen. Der Erlass erfolgt im Einvernehmen mit den für das Rettungswesen und für straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste vom 20. Mai 2010 (GVOBl. Schl.-H. 446)*) außer Kraft.

Klaus Schlie
Innenminister

Jost de Jager
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9231-3-1

Anl. 1-4

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2)

Inhalt der Einweisung sowie Anforderungen an das für die Einweisung und die Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug**1. Inhalt der Einweisung**

In der Einweisung sind für den sicheren Umgang mit Fahrzeugen mindestens die folgenden Inhalte zu vermitteln:

- Gefahren durch „Tote Winkel“,
- besonderer Raumbedarf aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands,
- Ladungssicherung,
- Rückwärtsfahren, insbesondere Rückwärtsfahren nach rechts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
- rückwärts Einparken,
- Rangieren,
- Besondere Sorgfaltspflichten bei Fahrten mit Inanspruchnahme von Sonderrechten (§ 35 StVO) und Wegerechten (§ 38 StVO).

2. Anforderungen an das für die Einweisung genutzte Fahrzeug

Das Einweisungsfahrzeug muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- für Fahrberechtigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t,
- für Fahrberechtigungen nach § 1 Abs. 3 eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 4,75 t bis zu 7,5 t,
- Länge mindestens 5 m,
- erreichbare Geschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- Aufbau mindestens so hoch und breit wie die Fahrerkabine.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Satz 3)**Bescheinigung**Name, Vorname

geboren am _____ in _____

Anschrift:

hat als Angehörige / Angehöriger*) der / des*)

an einer Einweisung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässige Gesamtmasse von 4,75 t / 7,5 t *) teilgenommen und ihre / seine*) Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen nachgewiesen.

Ort: _____

Ausgestellt am: _____

(Unterschrift der Person, die die Einweisung und Abschlussfahrt durchgeführt hat)

*) Unzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 4)

Fahrberechtigung

**zum Führen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen
der Freiwilligen Feuerwehren,
der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und
sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes
bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t**

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des technischen Hilfswerks und der sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 4,75 t nicht übersteigt, zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.

Erteilende Stelle: _____

Ort: _____

Erteilt am: _____

(Stempel und Unterschrift)

(Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers
der Fahrberechtigung)

Hinweis: Die Fahrberechtigung ist beim Führen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

(Papiergröße: DIN A 6)

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 4)**Fahrberechtigung**

**zum Führen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen
der Freiwilligen Feuerwehren,
der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und
sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes
bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t**

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 7,5 t nicht übersteigt, zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.

Erteilende Stelle: _____

Ort: _____

Erteilt am: _____

(Stempel und Unterschrift)(Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers
der Fahrberechtigung)

Hinweis: Die Fahrberechtigung ist beim Führen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

(Papiergröße: DIN A 6)

Volksinitiative
„Schulfrieden Schleswig-Holstein!“

Bekanntmachung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Vom 16. September 2011

Aufgrund § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), gebe ich folgende Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages bekannt:

Der Landtag hat in seiner 58. Sitzung am 16. September 2011 mit folgender Begründung festgestellt, dass der Antrag der Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“, Drucksache 17/1512, durch die Verabschiedung des Schulgesetzes im Januar 2011 hinfällig ist:

Der erste Satz des Antrags der Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein!“, mit dem eine sofortige Aussetzung der vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein und der Erhalt des derzeit gültigen Schulgesetzes beschlossen werden soll, hat sich durch das zwischenzeitlich im Januar 2011 beschlossene Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein erledigt.

Der in dem zweiten Satz des Antrags der Volksinitiative geforderte verbindlich festgelegte Schulfrieden bis zum Juli 2013 stellt keinen von der Forderung der Beibehaltung des seinerzeit geltenden Schulgesetzes unabhängigen Gegenstand der politischen Willensbildung dar.

Die Volksinitiative läuft damit nach der Änderung des Schulgesetzes im Januar 2011 insgesamt ins Leere.

Torsten Geerds
Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48); wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBK Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO) Vom 4. Juli 2011 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-192 außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-165	6/7/2011	132	1. August 2011
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Regionalschulen Vom 4. Juli 2011 Ändert LVO vom 25. Juni 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-158	6/7/2011	135	1. August 2011
Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) Vom 4. Juli 2011 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-193 außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-155	6/7/2011	138	1. August 2011
Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym) Vom 4. Juli 2011 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-194 außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-168	6/7/2011	142	1. August 2011
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Vom 4. Juli 2011 Ändert LVO vom 2. Oktober 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-172	6/7/2011	144	1. August 2011
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium Vom 4. Juli 2011 Ändert LVO vom 2. Oktober 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-173	6/7/2011	145	1. August 2011
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen Vom 4. Juli 2011 Ändert LVO vom 29. April 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-178	6/7/2011	146	1. August 2011
Landesverordnung über Fachschulen der Agrarwirtschaft (Fachschulverordnung Agrar – FSVOAgr) Vom 23. Juni 2011 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-195 außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-184	6/7/2011	147	1. August 2011

Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Abs. 1 Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MWV Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MWV Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung Vom 23. August 2011 Ändert LVO vom 1. August 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-4	4/2011	70	1. September 2011